

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 1 · Prenzlau, den 3. Februar 2004 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. Sitzung des Kreistages Uckermark*
- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 2. Sitzung des Kreistages am 17.12.2003*
- Seite 11:** *Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO)*
- Seite 19:** *Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark*
- Seite 20:** *Beschluss über den Jahresabschluss 2001 des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 21:** *Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) im Amtsblatt für den Landkreis Barnim*
- Seite 21:** *Jahresabschluss des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark für das Wirtschaftsjahr 2002*
- Seite 21:** *Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2002*
- Seite 22:** *Jahresabschluss zum 31.12.2002 der Sparkasse Uckermark*
- Seite 31:** *Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*
- Seite 32:** *Bekanntgabe der Sparkasse Uckermark zur Schließung von Filialen*

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 3. SITZUNG DES KREISTAGES AM 11.02.2004**

Landkreis Uckermark  
Der Vorsitzende des Kreistages

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die **3. Sitzung des Kreistages** findet **am 11. Februar 2004 um 14:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages am 17.12.2003 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
  - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
  - 5.2 Aussprache zum Bericht
6. Verfahren im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
7. Gesellschaftsvertrag der „Medizinisch & Soziales Zentrum Angermünde gGmbH“

8. Bestellung der vom Kreistag zu entsendenden Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat der „Medizinisch & Soziales Zentrum gGmbH“
9. Vorab-Bewilligung von 350.000,00 EUR aus Mitteln der Investitionspauschale nach § 17 Abs. 1 GFG 2004 für die Maßnahme „Sanierung des Schulstandortes Boitzenburg, 2. BA - Innenausbau“ der Gemeinde Boitzenburger Land
10. Orientierungsprüfung des Landesrechnungshofes Brandenburg zur Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Beteiligungsverwaltung im Landkreis Uckermark
11. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im III. und IV. Quartal 2003
12. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2004
13. Bestellung von Frau Regina Mollenhauer zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
14. Bestellung einer hauptamtlichen Seniorenbeauftragten
15. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Abbau Gesamtschulteil an der Gesamtschule Gerswalde und Schulträgerwechsel
16. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Abbau Gesamtschulteil an der Gesamtschule „Puschkinschule“ Boitzenburg und Schulträgerwechsel
17. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Gesamtschule Klockow
18. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Gesamtschule „H. Heine“ Lübbenow
19. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau
20. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Gymnasium Templin
21. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Realschule „J. W. v. Goethe“ Templin
22. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Realschule „Ph. Hackert“ Prenzlau
23. Umsetzung der Schulentwicklungsplanung – Reduzierung Zügigkeit Gesamtschule „Talsand“ Schwedt/O.
24. Auflösung des Preußischen Kammerorchesters
25. Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
26. 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften im Landkreis Uckermark
27. Anfragen aus dem Kreistag
28. Anträge an den Kreistag
  - 28.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bauernverband zur *Unterstützung des Offenen Briefes vom 29.10.2003 zur Novellierung des Nationalparkgesetzes*
  - 28.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und Bauernverband zur *Trägerschaft des Gewässerrandstreifenprojektes „Unteres Odertal“*

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Kreistages am 17.12.2003 - nichtöffentlicher Teil
3. Vergleich zu einem Mietobjekt
4. Informationen des Landrates

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 29.01.2004

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE  
DER 2. SITZUNG DES KREISTAGES AM 17.12.2003**

**zu TOP 6. (Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (GeschO))**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 151/2003)

**TOP 6.1 Antrag der CDU-Fraktion zur DS-Nr.: 151/2003 zur Änderung des Entwurfes der neuen Geschäftsordnung (DS-Nr.: 171/2003)**

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen zu und beschließt:

„1.	<p><b>§ 4 (1) Ab „Die zur Beratung stehenden Punkte ...“ soll ein neuer Absatz (2) gebildet werden, da es sich um ein neues Thema handelt. Der nächste Satz sollte lauten: „Die Vorlagen müssen, wenn sie nicht schon den Abgeordneten vorliegen, grundsätzlich zehn Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin des zuständigen Ausschusses den Abgeordneten zugehen.“ Diese Aussage ist konkreter und planbarer.</b></p>
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2.	<b>§ 11 (1) Folgender Satz sollte eingefügt werden:</b> „Um möglichst vielen Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, sich an der Einwohnerfragestunde zu beteiligen, sollte die Redezeit des Einzelnen 3 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende weist vor Beginn der Fragestunde auf diese Regelung hin.“
3.	<b>§ 26 Es sollte ein weiterer Absatz eingefügt werden:</b> „Den gewählten Abgeordneten eines Ausschusses wird die Möglichkeit eingeräumt, sich untereinander vertreten zu können.““

Der Kreistag beschließt einstimmig unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages:

„Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Gescho).“

**zu TOP 7. (Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag Uckermark am 26.10.2003)**  
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:  
„Der Kreistag des Landkreises Uckermark trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“

**zu TOP 8. (Personelle Besetzung der weiteren Ausschüsse des Kreistages)** (Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2003)

Herr Korrmann erklärt, dass die Fraktion Bauernverband zurzeit keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für die ihnen zustehenden Sitze im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) und Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) benennen wird und diese Sitze vorerst unbesetzt bleiben. Bis zur nächsten Sitzung des Kreistages am 11.02.03 soll jedoch eine Einigung darüber erfolgen, durch wen die genannten Sitze besetzt werden.

Der Kreistag beschließt einstimmig:  
„Der Kreistag beruft auf der Grundlage des Beschlusses zur Bildung von weiteren Ausschüssen des Kreistages vom 24.11.2003 (DS-Nr.: 125/2003) und auf Vorschlag der Fraktionen die in der Anlage 1 benannten Abgeordneten als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages.“

(Personelle Besetzung der weiteren Ausschüsse des Kreistages s. Anlage 1 – Anlage zum Beschluss der DS-Nr.: 148/2003)

**zu TOP 9. Besetzung der Ausschussvorsitze für die weiteren Ausschüsse des Kreistages)**  
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:  
„Der Kreistag stellt die auf der Grundlage des § 44 Abs. 8 Landkreisordnung (LKRO) in Verbindung mit Runderlass II Nr. 130/1993 (III. 3. S. 8) des Innenministeriums vom 16. Dezember 1993 - Zugreiffverfahren - d'Hondtsches Höchstzahlverfahren - in der Sitzung des Verwaltungsvorstandes mit dem Vorsitzenden des Kreistages und den Fraktionsvorsitzenden am 02.12.2003 vorgenommene Besetzung der Ausschussvorsitze für die weiteren Ausschüsse des Kreistages fest.

Die Reihenfolge des Zugriffs der Fraktionen, sowie der von den Fraktionen vorgenommene Zugriff auf die einzelnen Ausschussvorsitze, ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Bestellung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erfolgt durch die Fachausschüsse selbst.“

(Ausschussvorsitzende – s. Anlage 1 zur Drucksache DS-Nr.: 149/2003)

**zu TOP 10. (Berufung von sachkundigen Einwohnern für die weiteren Ausschüsse des Kreistages)** (Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:  
„Der Kreistag beruft auf der Grundlage des Beschlusses – Sachkundige Einwohner für die weiteren Ausschüsse des Kreistages - vom 24.11.2003 (DS-Nr.: 126/2003) und auf Vorschlag der Fraktionen die in der Anlage 1 aufgeführten Personen zu sachkundigen Einwohnern der Ausschüsse des Kreistages.

Des Weiteren wird festgestellt, dass unabhängig von o.g. Besetzung der Ausschüsse der Vorsitzende des Kreisschulbeirates per Gesetz als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) gesetzt ist.“

(Übersicht der sachkundigen Einwohner für die weiteren Ausschüsse des Kreistages - s. Anlage zum Beschluss DS-Nr.: 150/2003)

**zu TOP 11. (Jahresabschluss des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark 2002)**  
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 119/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei einer Enthaltung:

„Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Deponiebetriebes und erteilt dem Leiter des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastung. Nach Auflösung des Deponiebetriebes zum 31.12.2002 geht der erzielte Gewinn in Höhe von 44.923,79 € mit dem Vermögensübergang in die Haushaltswirtschaft des Landkreises Uckermark ein.“

**zu TOP 12. (Teilweise Aufhebung des KT-Beschlusses DS-Nr. 217/99 vom 26.01.2000)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 137/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen:

„Der Kreistag beschließt, im Kreistagsbeschluss DS 217/99 vom 26.01.2000 den letzten Satz (Anstrich B 6) - Unterstützung bei einer touristischen Nutzung des Abschnittes Fährkrug-Prenzlau, aufzuheben.“

**zu TOP 13. (Klageerhebung wegen Kosten-erstattung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 136/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Klageerhebungen gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern (4 Fälle) und die Landkreise Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Müritz, Uecker-Randow (jeweils 1 Fall) wegen Feststellung der Kostenerstattungspflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 SGB X für den Zeitraum vom 01.01.1999 bis zur Übernahme der Hilfestellung durch die Beklagten.“

**zu TOP 14. (Besetzung der Einigungsstelle)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 118/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt, Frau Vera Leu (Personalreferat) gemäß § 71 Abs. 3 LPersVG mit sofortiger Wirkung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit der Personalvertretung zum Mitglied der Einigungsstelle zu bestellen. Gleichzeitig wird Herr Mike Förster (Dezernat III) von seiner Funktion als Mitglied der Einigungsstelle und Herr Reiner Hampke (Gesundheits- und Veterinäramt) sowie Frau Vera Leu (Personalreferat) von ihren Funktionen als stellvertretende Mitglieder der Einigungsstelle entbunden.“

**zu TOP 15. (Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2002)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 140/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich:

„Der Kreistag beschließt die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates (siehe Rückseite) für den Jahresabschluss 2002 gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz.“

Folgenden Mitgliedern wurde Entlastung erteilt:

Herr Dr. Joachim Benthin, Herr Klemens Schmitz, Herr Wolfgang Hoffmann, Herr Horst Herrmann, Herr Wolfgang Breßler, Herr Hubert Moser, Herr Horst Schilling, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Herr Andreas Engel, Frau Birgit Fengler, Herr Marko Kath, Frau Harriet Pardemann, Herr Alard von Arnim, Frau Carola Amende, Frau Mandy Harfmann

**zu TOP 16. (Erstattung der Ausgaben/ Schul-kostenbeiträge für Schüler und Schülerinnen aus dem Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau für das I. Halbjahr 2003 für die 3 weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Prenzlau.)** (Beschlussvorlage DS-Nr.: 144/2003)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe zur Erstattung von Ausgaben/Schulkostenbeiträgen für Schüler aus dem Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau für den Zeitraum vom 01.01.-30.06.2003 für die Gesamtschule „Lindenschule“ Prenzlau, die Gesamtschule mit GOST „C. Fr. Grabow“ Prenzlau und die Realschule „Ph. Hackert“ Prenzlau in Höhe von 194.379,11 € an den ehemaligen Schulträger Stadt Prenzlau.“

**zu TOP 17. (Wahl von Regionalräten und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim – bisher noch nicht besetzte Sitze der PDS-Fraktion)** (Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2003)

**TOP 17.1 (Antrag der PDS-Fraktion zur DS-Nr.: 170/2003 (Wahl von Regionalräten))** (DS-Nr.: 177/2003)

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„Für Lfd. Nr. 13: Siegmund, Rolf

neu Klemckow, Sven  
Am Birkenweg 3  
17279 Lychen“

Der Kreistag wählt einstimmig in offener Abstimmung unter Berücksichtigung des beschlossenen Änderungsantrages:

**„Der Kreistag wählt in Ergänzung des Beschlusses zur DS-Nr.:131/2003 vom 24.11.2003 auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen – und Sanierungsplanung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 5), § 5 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in der Fassung der Änderung durch die 8. Regionalversammlung am 19.10.1998 sowie gemäß § 44 (6) Landkreisordnung (LKrO) die Regionalräte und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim gemäß Anlage.“**

(Gewählte Regionalräte und deren Stellvertreter – siehe Anlage zum Beschluss DS-Nr.: 170/2003)

**zu TOP 18. (Überplanmäßige Ausgabe für Planungskosten Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM) lt. Gerichtsurteil)**  
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 178/2003)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme:

**„Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 90.441,47 € an das AIH Architekten + Ingenieure Haase GmbH gemäß Gerichtsurteil für erbrachte Planungsleistungen am Schulstandort des OSZ UM, Abt. 1/2 in Prenzlau, Brüssower Allee 97.“**

**zu TOP 20. (Anträge an den Kreistag)**

**zu TOP 20.1 (Antrag der FDP-Fraktion zur Änderung der Anlage 2 zu § 46 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG))**  
(DS-Nr.: 146/2003)

**20.1.1 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und SPD zum Antrag der FDP-Fraktion DS-Nr.: 146/2003)** (DS-Nr.: 173/2003)

Der Kreistag stimmt dem Antrag namentlich mit 30 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu und beschließt:

**„Der Kreistag unterstützt die Aktivitäten des Landrates und der uckermärkischen Landtagsabgeordneten hinsichtlich der Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes und fordert eine Lösung, die unter**

***Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange eine gedeihliche Entwicklung des Tourismus in der Uckerseenregion ermöglicht und die in dieser Region lebenden Menschen nicht benachteiligt.***

***Sollte eine Novellierung des Wassergesetzes in dieser Hinsicht nicht möglich sein, wird der Landrat ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes eine Nutzungsdokumentation für die Uckerseen erarbeiten zu lassen, die den Anforderungen einer geordneten Nutzung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange genügt.“***

Herr Regler erklärt, dass sich die FDP-Fraktion inhaltlich dem Antrag DS-Nr.: 173/2003 anschließt und somit auf eine Abstimmung über den Antrag DS-Nr.: 146/2003 verzichtet werden kann.

**zu TOP 20.2 (Antrag der FDP-Fraktion zur Rücknahme der Kündigungen der Musikschullehrer der Kreismusikschule Uckermark)**  
(DS-Nr.: 155/2003)

Herr Regler zieht den vorliegenden Antrag im Namen der FDP-Fraktion zurück.

**zu TOP 20.3 (Antrag der FDP-Fraktion zur Aufhebung des Beschlusses DS-Nr.: 75/03 vom 25.06.2003)** (DS-Nr.: 156/2003)

Herr Regler zieht den vorliegenden Antrag im Namen der FDP-Fraktion zurück.

**zu TOP 20.4 (Antrag der FDP-Fraktion zum teilweisen Außer-Kraft-Setzen des Teilplanes Windkraft des Regionalplanes Barnim/Uckermark)** (DS-Nr.: 157/2003)

Herr von Lentzke beantragt, den Antrag der FDP-Fraktion (DS-Nr.: 157/2003) in den Ausschuss für Regionalentwicklung zu verweisen.

Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag einstimmig zu und beschließt:

**„Der Kreistag beschließt, den Antrag der FDP-Fraktion (DS-Nr.: 157/2003) in den Ausschuss für Regionalentwicklung zu verweisen.“**

**zu TOP 20.5 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Regulierung des Verkehrs auf der Autobahn während des Baues der Brücke in Pfingstberg)** (DS-Nr.: 158/2003)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag fordert die zuständigen Stellen dringlich auf, alles noch Mögliche zu tun, damit während des Baues der Brücke bei Pfingstberg der Verkehr zwischen den Teilen der Uckermark auf beiden Seiten der Autobahn nicht völlig unterbrochen wird.“

**zu TOP 20.6 (Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark zur Verhinderung des „Riesenwindrades“ am Oberuckersee)** (DS-Nr.: 159/2003)

Herr Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel zieht den Antrag DS-Nr.: 159/2003 unter der Bedingung zurück, dass der Landkreis nochmals eine rechtliche Prüfung in der vorliegenden Angelegenheit vornehmen lässt.

**zu TOP 20.7 (Antrag der CDU-Fraktion zur Erstellung einer „Park and Ride“ – Konzeption)** (DS-Nr.: 154/2003)

Herr Scheffel legt einen schriftlichen Geschäftsordnungsantrag vor.

*Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt:*

**„Die DS-Nr.: 154/2003 wird in den zuständigen Fachausschuss des Kreistages (für Regionalentwicklung) verwiesen.“**

**zu TOP 20.8 (Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur Aufhebung des Beschlusses DS-Nr.: 218/2000)**

(DS-Nr.: 152/2003)

*Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 26 Ja-Stimmen und 15 Gegenstimmen zu und beschließt:*

**„Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Beschlusses DS-Nr.: 218/2000 vom 24. Januar 2001.“**

**zu TOP 20.9 (Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Besetzung der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V.)**

(DS-Nr.: 172/2003)

*Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:*

**„Für die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. wird für Herrn Burkhard Fleischmann auf Vorschlag der SPD-Fraktion Herr Klemens Schmitz, Goethestraße 26, 17291 Prenzlau bestellt.“**

*(Zusammensetzung der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. (Stand: 17.12.2003) – s. Anlage zur Niederschrift)*

## **Anlage zur Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 17.12.2003**

Anlagen zu den Beschlüssen der DS-Nr.: 148/2003, DS-Nr.: 149/2003 (Auszug), DS-Nr.: 150/2003:

**zu TOP 8. (Personelle Besetzung der weiteren Ausschüsse des Kreistages)**  
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2003)

**Anlage 1:** (Anlage zum Beschluss DS-Nr.: 148/2003)

**Weitere Ausschüsse des Kreistages**

**Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied Name, Vorname	Vertreter Name, Vorname
1.	CDU	Waldow, Hans-Jürgen	Heimann, Karl
2.	CDU	von Arnim, Alard	Schenk, Detlef
3.	CDU	Wolff, Torsten	Krüger, Joachim
4.	CDU	Dr. Gerlach, Hans-Otto	Lichtenberg, Wolfgang
5.	SPD	Haffer, Gustav-Adolf	von Lentzke, Hans-Christian
6.	SPD	Rückert, Barbara	Hoppe, Jürgen

7.	SPD	Hoffmann, Wolfgang	Neumann, Uwe
8.	PDS	Moser, Hubert	Gottschalk, Heinz
9.	PDS	Rohne, Gerhard	Knudsen, Sieglinde
10.	PDS	Siegmund, Rolf	Weiss, Roy
11.	Rettet die Uckermark	Kliche, Ines	Hartwich, Bernd
12.	FDP	Viert, Detlef	Regler, Gerd
13.	Bauernverband	- zurzeit nicht besetzt -	- zurzeit nicht besetzt -

**Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied Name, Vorname	Vertreter Name, Vorname
1.	CDU	Lichtenberg, Wolfgang	Dr. Gerlach, Hans-Otto
2.	CDU	Waldow, Hans-Jürgen	Krüger, Joachim
3.	CDU	Banditt, Wolfgang	Boldt, Siegfried
4.	CDU	Heimann, Karl	Wolff, Torsten
5.	SPD	Rückert, Barbara	Paesler, Wilfried
6.	SPD	Hoppe, Jürgen	Haffer, Gustav-Adolf
7.	SPD	Theiß, Olaf	Neumann, Uwe
8.	PDS	Weiss, Roy	Kraatz, Rolf
9.	PDS	Groß, Thomas	Rohne, Gerhard
10.	PDS	Gottschalk, Heinz	Siegmund, Rolf
11.	Rettet die Uckermark	Drews, Iris	Hartwich, Bernd
12.	FDP	Scheffel, Klaus	Regler, Gerd
13.	Bauernverband	Knop, Joachim	Korrmann, Rainer

**Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied Name, Vorname	Vertreter Name, Vorname
1.	CDU	Kellner, Peter	Krüger, Joachim
2.	CDU	Schenk, Detlef	Wichmann, Henryk
3.	CDU	Banditt, Wolfgang	Steinhauser, Sylvia

4.	CDU	Lichtenberg, Wolfgang	Koeppen, Jens
5.	SPD	Bretsch, Frank	Fleischmann, Burkhard
6.	SPD	Klatt, Roland	Hoppe, Jürgen
7.	SPD	Neumann, Uwe	Hoffmann, Wolfgang
8.	PDS	Armbruster, Leonore	Knudsen, Sieglinde
9.	PDS	Kraatz, Rolf	Moser, Hubert
10.	PDS	Wolff-Molorciuc, Irene	Weiss, Roy
11.	Rettet die Uckermark	Drews, Iris	Dr. Goldberg, Johanna
12.	FDP	Dr. Schwill, Gernot	Scheffel, Klaus
13.	Bauernverband	- zurzeit nicht besetzt -	- zurzeit nicht besetzt -

**zu TOP 9. (Besetzung der Ausschussvorsitze für die weiteren Ausschüsse des Kreistages)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2003)

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2003 (Auszug)**

Ausschuss	Benannt durch:	Ausschussvorsitzender
<i>Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)</i>	CDU-Fraktion	<i>Frau Barbara Rückert</i>
<i>Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)</i>	SPD-Fraktion	<i>Herr Frank Bretsch</i>
<i>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)</i>	PDS-Fraktion	<i>Herr Gerhard Rohne</i>

**zu TOP 10. (Berufung von sachkundigen Einwohnern für die weiteren Ausschüsse des Kreistages)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2003)

**Anlage 1: (Anlage zum Beschluss DS-Nr.: 150/2003)**

**Sachkundige Einwohner für die weitere Ausschüsse des Kreistages:**

**Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Sachkundiger Einwohner Name, Vorname, Anschrift
1.	CDU	Zimmermann, Gudrun Goethestraße 18 17268 Boitzenburger Land
2.	SPD	Faustmann, Anne-Kristin Dorfstraße 24 17272 Lychen-Retzow
3.	PDS	Amerschuber, Gisela OT Zuchenberg / Lindenallee 22 16278 Angermünde



**Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Sachkundiger Einwohner Name, Vorname, Anschrift
1.	CDU	Steffini, Wolfgang Am Waldrand 40 16306 Schönnow
2.	SPD	Seyfried, Wolfgang Kuhzer Straße 18 17268 Boitzenburger Land
3.	PDS	Mehrmann, Karl-Eberhard Ort Pinnow 4 17268 Gerswalde

**Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)**

Lfd.-Nr.	Fraktion	Sachkundiger Einwohner Name, Vorname, Anschrift
1.	CDU	Fährmann, Ellen Siedlungsstraße 11 / OT Fredersdorf 16306 Zichow
2.	SPD	Hirschfelder, Astrid Lindenstraße 48 17291 Grünow
3.	PDS	Märkel, Ines An der Charlottenhöhe 21a / OT Röpersdorf 17291 Nordwestuckermark
4.	Vorsitzende des Kreisschulbeirates (per Gesetz)	Venzke, Birgit Parkweg 4 16306 Biesendahlshof

**zu TOP 17. (Wahl von Regionalräten und deren Stellvertreter für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim – bisher noch nicht besetzte Sitze der PDS-Fraktion)**

(Beschlussvorlage DS-Nr.: 170/2003)

Anlage (zum Beschluss DS-Nr.: 170/2003)

**Regionäräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim**

(Wahl der bisher noch nicht durch die PDS-Fraktion besetzten Sitze für Regionalräte und deren Stellvertreter)

Lfd. Nr.	Regionalrat	Stellvertreter
10 PDS		Tattenberg, Günter Wilhelm-Wilke-Straße 30 17268 Templin
11 PDS	Busch, Thomas Stettiner Straße 35 16307 Gartz (Oder)	Granzow, Uwe Ladestraße 2 16306 Casekow
12 PDS	Höppner, Peter Dorfstraße 21 16307 Mescherin	Poppe, Heiko Erlenweg 20 16278 Angermünde
13 PDS	Klemckow, Sven Am Birkenweg 3 17279 Lychen	Krüger, Burkhard Schulgartenstraße 3 16303 Schwedt/O.

**Übersicht der gewählten Regionalräte und deren Stellvertreter des Landkreises Uckermark für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim (Stand 17.12.2003)**

Lfd. Nr.	Regionalrat	Stellvertreter
<b>1</b> CDU	von Arnim, Alard Groß Fredenwalde 32 17268 Gerswalde	Wichmann, Henryk Hospitalstraße 5 17279 Lychen
<b>2</b> CDU	Lichtenberg, Wolfgang Dorfstraße 41a 16306 Kunow	Boldt, Siegfried Dargersdorf 42 a 17268 Vietmannsdorf
<b>3</b> CDU	Dr. Gerlach, Hans-Otto Bergstraße 6 16306 Berkholz-Meyenburg	Koeppen, Jens Grüner Ring 26 16306 Berkholz-Meyenburg
<b>4</b> CDU	Waldow, Hans-Jürgen Hauptstraße 33, OT Arendsee 17291 Nordwestuckermark	Melters, Ludger Schwedter Straße 46 17291 Prenzlau
<b>5</b> CDU	Banditt, Wolfgang Schmalzgrubenstraße 257 16307 Gartz (Oder)	Kellner, Peter Berliner Tor 1 16278 Angermünde
<b>6</b> SPD	Haffer, Gustav-Adolf Kupferschmiedegang 21 a 17291 Prenzlau	Schultz, Rainer Dorfstraße 2 17291 Klockow
<b>7</b> SPD	Bismark, Jochen Vierradener Straße 7 16303 Schwedt/Oder	Breßler, Wolfgang Kapellenweg 4 16278 Angermünde
<b>8</b> SPD	Seyfried, Wolfgang Kuhzer Straße 18 17268 Boitzenburger Land	Hoffmann, Wolfgang Lychener Straße 48 17268 Templin
<b>9</b> SPD	Lischka, Hans-Joachim Goetheweg 2 17279 Lychen	Faustmann, Anne-Kristin Dorfstraße 24 17272 Lychen-Retzow
<b>10</b> PDS	Rönnebeck, Wolfgang OT Rutenberg / Lindenstraße 44 a 17279 Lychen	Tattenberg, Günter Wilhelm-Wilke-Straße 30 17268 Templin
<b>11</b> PDS	Busch, Thomas Stettiner Straße 35 16307 Gartz (Oder)	Granzow, Uwe Ladestraße 2 16306 Casekow
<b>12</b> PDS	Höppner, Peter Dorfstraße 21 16307 Mescherin	Poppe, Heiko Erlenweg 20 16278 Angermünde
<b>13</b> PDS	Klemckow, Sven Am Birkenweg 3 17279 Lychen“	Krüger, Burkhard Schulgartenstraße 3 16303 Schwedt/O.
<b>14</b> RETTET DIE UCKERMARK	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim Schlosshof 10 / OT Wartin 16306 Casekow	Fensch, Angela Ausbau 2 17291 Bertikow
<b>15</b> RETTET DIE UCKERMARK	Drews, Iris Milower Weg 14 / OT Lübbenow 17337 Uckerland	Runde, Udo Casekower Chaussee 14 OT Wartin / 16306 Casekow
<b>16</b> FDP	Regler, Gerd Landiner Straße 3 16306 Berkholz-Meyenburg	Scheffel, Klaus Vogelsang 14 17291 Prenzlau
<b>17</b> BAUERNVERBAND	Mittelstädt, Jürgen Boben Enn, OT Zollchow 17291 Nordwestuckermark	Preuß, Peter Luckower Damm 14 16306 Casekow
<b>18</b> GRÜNE / B90	Resch, Roland Gartenstraße 1 17279 Lychen	Dr. Heise, Günter Feldberger Straße 16 17291 Fürstenwerder

**zu TOP 20.9 (Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Besetzung der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V.) (DS-Nr.: 172/2003)**

**Zusammensetzung der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V.**  
(Stand: 17.12.2003)

CDU	SPD	PDS	RETTET DIE UCKERMARK
1	1	1	1
Koeppen, Jens Grüner Ring 26 16306 Berkholz-Meyenburg	Schmitz, Klemens Goethestraße 26 17291 Prenzlau	Knudsen*, Sieglinde Amselsteig 8 b 17291 Prenzlau	Univ. Prof. Dr. Dr. Mengel, Hans-Joachim Schlosshof 10 / OT Wartin 16306 Casekow

\*) Namensänderung von Karstädt in Knudsen

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK  
(GESCHO)**

Auf Grund des § 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

- § 26 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 27 Weitere Ausschüsse
- § 28 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 29 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Einberufung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 11 Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 12 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat es verlangen; mindestens jedoch alle drei Monate.
- (3) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung verhindert, so beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

**INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Einberufung des Kreistages
- § 2 Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Geschäftsführung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Mitwirkungsverbot
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorlagen
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Einwohnerfragestunde
- § 12 Petitionen
- § 13 Einwohneranträge
- § 14 Sitzungsleitung und -verlauf
- § 15 Zwischenfragen
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Verletzung der Ordnung
- § 18 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 19 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 20 Schluss der Aussprache
- § 21 Unterbrechung, Vertagung, Schließung der Sitzung
- § 22 Abstimmungen
- § 23 Wahlen
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

**§ 2**

**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Kreistagsbüro rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.
- (4) Als anwesend gilt nur, wer mehr als 50 % der Sitzungsdauer anwesend war.

### **§ 3 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Abgeordneten halbjährlich informiert werden.

### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen sich grundsätzlich anschließenden nichtöffentlichen Teil.
- (2) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlagen zu erläutern. Die Vorlagen müssen, wenn sie nicht schon den Abgeordneten vorliegen, grundsätzlich zehn Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin des zuständigen Ausschusses den Abgeordneten zugehen.
- (3) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Zehntel der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.
- (4) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss des Kreistages

erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung wegen Dringlichkeit können von einzelnen Kreistagsabgeordneten mit Unterstützung von 3 weiteren Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder vom Landrat schriftlich zur Sitzung eingebracht werden. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

- (5) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob der Kreistag ordnungsgemäß eingeladen worden und ob er nach § 40 der LKrO für das Land Brandenburg beschlussfähig ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit gilt danach als gegeben, solange sie nicht angezweifelt wird. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende nach Prüfung gegebenenfalls die Beschlussunfähigkeit festzustellen und die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Die Sitzung ist aufzuheben, wenn der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder wenn auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 nicht mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. § 36 Abs. 5 der LKrO für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (4) § 40 Abs. 2 und 3 der LKrO für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

### **§ 6 Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter annehmen, nach § 32 LKrO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung

für das Land Brandenburg an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, für den nach Abs. 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der betroffene Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt der betroffene Kreistagsabgeordnete nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

#### **§ 7 Fraktionen**

- (1) Die Bildung einer Fraktion gemäß § 34 der LKrO für das Land Brandenburg sowie die Änderung ihrer Zusammensetzung oder ihres Vorsitzes sind dem Vorsitzenden unter namentlicher Benennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Vorsitzende gibt die Änderung auf dem nächsten Kreistag bekannt.
- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauffolgenden Sitzung durch Beschluss gemäß § 44 LKrO.
- (3) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, aufnehmen.
- (4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

#### **§ 8 Vorlagen**

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat über den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Berichtsvorlagen sind Informationsmitteilungen.
- (2) Für den Sitzungsbetrieb erhalten Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksacheverfahrens, wobei die Vorlagen mit einer fortlaufenden Nummer in Verbindung mit der aktuellen Jahreszahl zu versehen sind.
- (3) Vorlagen werden grundsätzlich vom Einbringer erläutert. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

#### **§ 9 Änderungsanträge**

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand schriftlich gestellt werden. Der Änderungsantrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

#### **§ 10 Anfragen aus dem Kreistag**

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Abgeordneten“ zu richten.
- (2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus dem Kreistag“ vom Vorsitzenden oder Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist oder diese fordert.

- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zwei zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn sich der Anfragende nicht mit einer schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.
- (7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkt für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

### **§ 11 Einwohnerfragestunde**

- (1) Zu Beginn einer jeden Kreistagssitzung und der Ausschüsse ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen. Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, innerhalb der Einwohnerfragestunde Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag und die Verwaltung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Um möglichst vielen Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, sich an der Einwohnerfragestunde zu beteiligen, sollte die Redezeit des Einzelnen 3 Minuten nicht überschreiten. Der Vorsitzende weist vor Beginn der Fragestunde auf diese Regelung hin.
- (2) Eine Zusatzfrage wird zugelassen.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung, soweit es gesetzlich zulässig ist.
- (4) Werden Vorschläge und Anregungen eingebracht, so kann der Kreistag über deren weitere Behandlung beschließen, wenn durch einen Kreistagsabgeordneten, eine Fraktion oder den Landrat ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.
- (5) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen.

### **§ 12 Petitionen**

Vorschläge, Hinweise und Beschwerden außerhalb der Einwohnerfragestunde sind unverzüglich dem Kreisausschuss zuzuleiten.

### **§ 13 Einwohneranträge**

- (1) Einwohneranträge nach § 17 der LKrO für das Land Brandenburg sind im nächsten Kreistag zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen Vertreter erläutert werden.
- (2) Wird ein Einwohnerantrag vom Kreistag an Ausschüsse überwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch in den Ausschüssen Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.

### **§ 14 Sitzungsleitung und -verlauf**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf erst zur Sache sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern.
- (3) Den Einreichern von Vorlagen bzw. Anträgen ist zunächst Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Im übrigen wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.
- (4) Demjenigen, der eine Vorlage oder einen Antrag einbringt, ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der Beratung zur Sache beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Die allgemeine Redezeit beträgt grundsätzlich 5 Minuten. Für den Einbringer von Vorlagen und Anträgen gilt Satz 1 nicht, wenn die sachgerechte Erläuterung der Angelegenheit dies erfordert. Ein Kreistagsabgeordneter kann zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen.

- (8) Dem Landrat, den Beigeordneten (in ihrem durch Kreistagsbeschluss zugewiesenen Geschäftsbereich) und dem Kämmerer ist, auch außerhalb der Rednerfolge, jederzeit das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zur Sache zu erteilen, wenn der Landrat bzw. der Kreistag zustimmt oder dies wünscht.
- (9) Sonstige Personen dürfen im Kreistag nicht das Wort ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (10) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.
- (11) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden mit den Worten „Kommen Sie zur Sache“ ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (3) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (4) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (5) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Störer durch Beschluss des Kreistages von einer oder mehreren Sitzungen des Kreistages oder durch den Vorsitzenden von der laufenden Sitzung ausgeschlossen werden. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Der Kreistagsabgeordnete soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

### § 15 Zwischenfragen

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, das Sitzungsgeld ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsverlaufs.

### § 16 Persönliche Erklärungen

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

### § 17 Verletzung der Ordnung

- (1) In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal aufhalten.
- (8) Zuhörer, die die Sitzung stören, sich ungebührlich benehmen oder sonst die Würde der Versammlung verletzen, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Entsteht während der Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (9) Die Beschlüsse zu Absatz 5 und 6 sind dem Kreistagsabgeordneten schriftlich mitzuteilen.

**§ 18****Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung**

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

**§ 19****Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort unverzüglich nach Beendigung des laufenden Redebeitrages außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung
  - die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
  - sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen. Anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

**§ 20****Schluss der Aussprache**

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
  - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
  - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

**§ 21****Unterbrechung, Vertagung, Schließung der Sitzung**

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 18 bleibt unberührt. Mit der Vertagung oder Unterbrechung ist der Termin der Fortsetzung zu nennen.

**§ 22****Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welche Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
  - a) Änderung der Tagesordnung
  - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
  - c) Aufhebung der Sitzung
  - d) Unterbrechung der Sitzung
  - e) Vertagung
  - f) Verweisung an einen Ausschuss
  - g) Verweisung an die Verwaltung
  - h) Schluss der Aussprache
  - i) Schluss der Rednerliste
  - j) Begrenzung der Zahl der Redner
  - k) Begrenzung der Dauer der Redezeit
  - l) Begrenzung der Aussprache
  - m) zur Sache



- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses vom Vorsitzenden zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Hierbei wird über Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben mit Stimmkarte. Das Stimmergebnis wird ausgezählt, wenn keine eindeutige Entscheidung erkennbar ist. Über die Auszählung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages. Es muss ausgezählt werden, wenn es ein Kreistagsmitglied beantragt.
- (5) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt. Für die namentliche Abstimmung bedarf es ebenfalls des Antrages eines Fünftels der Kreistagsabgeordneten oder einer Fraktion. Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

### **§ 23 Wahlen**

Wahlen sind personelle Entscheidungen, die im Gesetz ausdrücklich als Wahl bezeichnet sind. Gewählt wird gemäß § 42 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) geheim; es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.

### **§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses**

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Ergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Die Abstimmung oder Wahl muss dann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit gesetzlicher Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen entscheidet. Besondere gesetzliche Regelungen für Stimmenmehrheiten (gesetzliche Mehrheiten) sind zu beachten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als Ja- oder Nein-

Stimmen, sind aber erforderlich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
  - bei der Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - unleserlich sind,
  - mehrdeutig sind,
  - Zusätze enthalten,
  - durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist, wenn
  - der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

c) Zur Auszählung der Stimmzettel bedient sich der Kreistag in der Regel der Mitarbeiter des Kreistagsbüros. Die Auszählung wird von je einem Kreistagsabgeordneten der anwesenden Fraktionen überwacht oder kann auch von ihnen vorgenommen werden. Die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

- (6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsabgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (8) Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu protokollieren.

### **§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, von einem weiteren Kreistagsabgeordneten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband

aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können die Mitunterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren. Die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Nutzung bzw. Anfertigung von Film- und Tonaufzeichnungen durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Kreistag diese einstimmig beschließt.

- (3) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistags-abgeordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Kreistagsabgeordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
  - c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
  - d) die Kreistagsabgeordneten, die gemäß § 32 der LKrO für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
  - e) bei Abstimmungen nach § 41 der LKrO für das Land Brandenburg:
    - das Abstimmungsergebnis,
    - auf Verlangen das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
    - bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Kreistagsabgeordnete persönlich gestimmt hat,
  - f) bei Wahlen:
    - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
  - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
  - h) die Ordnungsmaßnahmen,
  - i) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde.
  - j) Werden von Kreistagsabgeordneten Schriftsätze verlesen, sind sie auf deren Verlangen der Niederschrift beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und dem Landrat zuzuleiten, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Kreistagssitzung.
- (5) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## § 26

### Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Fachausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
- Die Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
  - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit dem Landrat fest. Über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung ist die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise vom Landrat zu unterrichten. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht erforderlich.
  - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige im Einvernehmen mit dem Landrat hinzuzuziehen. Dafür dürfen dem Landkreis keine Kosten entstehen.
- (3) Für die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse wird durch die Kreisverwaltung der Geschäftsablauf sowie die Protokollführung sicher gestellt.
- (4) Eine Kopie der Niederschrift über die Ausschusssitzung ist allen Abgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.
- (5) Den gewählten Abgeordneten eines Ausschusses wird die Möglichkeit eingeräumt, sich untereinander vertreten zu können.

**§ 27****Weitere Ausschüsse**

(gem. § 14 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark)

- (1) Der Kreistag bildet die Fachausschüsse
  1. Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)
  2. Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)
  3. Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA)mit einer personellen Stärke von 13 Ausschussmitgliedern, 13 Stellvertretern und 3 sachkundigen Einwohnern. Dem KBSA gehört zusätzlich der Vorsitzende des Kreisschulbeirates als sachkundiger Einwohner an.
- (2) Der Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA) ist für alle Vorgänge, bei denen Einnahmen und Ausgaben für oder mit dem Landkreis entstehen bzw. Rechnungsprüfungen notwendig sind, verantwortlich.
- (3) Der Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) ist verantwortlich für alle Belange der Kreisentwicklung, Bauen, Wirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Abfallwirtschaft, Ordnung und Sicherheit.
- (4) Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (KBSA) ist verantwortlich für alle Belange von Kultur, Bildung, Soziales, Gesundheit und Sport.

- (5) Alle Ausschüsse sollen nur die Themen behandeln, die im Sinne der Absätze 2 - 5 benannt wurden. Sollte ein Themenbereich berührt werden, der einem Ausschuss nicht eindeutig zuzuordnen ist, legt der Vorsitzende des Kreistages im Benehmen mit dem Landrat die Zuständigkeit fest.

**§ 28****Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

**§ 29****In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreistages Uckermark vom 29.03.1999 außer Kraft.

Prenzlau, den 22.12.2003

**gez. Dr. Gerlach**  
**Vorsitzender des Kreistages**

**BEKANNTMACHUNG DES KATASTER-UND VERMESSUNGSAMTES  
DES LANDKREISES UCKERMARK**

Die Liegenschaftskarten, Gemarkungen / Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert. In Anlehnung §12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird **die Automatisierte Liegenschaftskartenerneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.**

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, dass es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.- NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt (ALK)
Güstow	12 3937	1-2	10.10.2003
Naugarten	12 3969	1-2	21.10.2003
Schönermark	12 3967	1-2	21.10.2003
Güterberg	12 8922	1	23.10.2003
Lindhorst	12 8921	1-2	23.10.2003
Lemmersdorf	12 8926	1-2	23.10.2003
Fahrenholz	12 8920	1-2	23.10.2003
Lübbenow	12 8930	1-2	23.10.2003
Friedenfelde	12 4609	1-5	24.10.2003
Kutzerow	12 8924	1-3	27.10.2003
Lindhagen	12 3977	3	28.10.2003
Buchholz	12 4614	1-3	28.10.2003
Berkholz	12 4602	1-3	29.10.2003
Falkenhagen	12 3919	1-4	13.11.2003
Holzendorf	12 3939	1-2	13.11.2003
Zernikow	12 3940	1-2	13.11.2003
Schapow	12 3959	1-3	13.11.2003
Rittgarten	12 3961	1	13.11.2003
Wichmannsdorf	12 4659	1-6	18.11.2003
Bertikow	12 3905	1-3	24.11.2003
Seehausen	12 3974	1-2	24.11.2003
Boitzenburg	12 4604	1-14	03.12.2003
Groß Fredenwalde	12 4619	1-12	05.12.2003
Schlepkow	12 8928	1-5	05.12.2003
Parmen	12 3951	1-9	09.12.2003
Weggun	12 3952	1-3	09.12.2003
Groß Sperrenwalde	12 3904	1-4	09.12.2003
Klein Sperrenwalde	12 3931	1	09.12.2003
Beenz	12 3903	1	11.12.2003
Lindhagen	12 3977	1-2	11.12.2003
Schmachtenhagen	12 3978	1	11.12.2003
Hardenbeck	12 4623	1-4	16.12.2003
Poratz	12 4652	1-3	17.12.2003

Stand: 30.12.2003

i. A. gez. Peter Gnorski  
Amtsleiter

### BESCHLUSS ÜBER DEN JAHRESABSCHLUSS 2001 DES NORD-UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Nord – Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) in ihrer Beratung am 10.12.2003 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2001 mehrheitlich festgestellt hat. Der Verlust des Jahres 2001 in Höhe von 356.527,20 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Von den Gemeindevertretern wurde beschlossen, den Vorstand und den Verbandsvorsteher für das Geschäftsjahr 2001 zu entlasten. Der von der WIBERA, Wirtschaftsberatung AG, geprüfte Jahresabschluss 2001 einschließlich Bestätigungsvermerk sowie das Protokoll der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2003 liegen nach Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, Freyschmidtstraße 20 in Prenzlau, aus.

Prenzlau, den 11.12.2003

**Der Vorstand**

**HINWEIS AUF DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES FÜR WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG EBERSWALDE (ZWA) IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS BARNIM**

Der Landkreis Barnim, der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde, hat in seinem Amtsblatt des Landkreises Barnim, Jahrgang 2003, Nr. 14/2003 vom 03.12.2003 die Genehmigung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde sowie die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde, beschlossen auf der 56. ordentlichen Versammlung am 27.08.2003, öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird auf diese Bekanntmachung in der für den Landrat des Landkreises Uckermark festgelegten Form öffentlich hingewiesen.

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

**JAHRESABSCHLUSS DES DEPONIEBETRIEBES DES LANDKREISES UCKERMARK FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2002**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

***"Der Kreistag beschließt über den geprüften Jahresabschluss des Deponiebetriebes und erteilt dem Leiter des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2002 Entlastung. Nach Auflösung des Deponiebetriebes zum 31.12.2002 geht der erzielte Gewinn in Höhe von 44.923,79 € mit dem Vermögensübergang in die Haushaltswirtschaft des Landkreises Uckermark ein."***

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes liegt zu den offiziellen Sprechzeiten in der Kreisverwaltung Uckermark, in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 127 (Bürgerberatung) in der Zeit vom 16.02.2004 bis 23.02.2004 öffentlich aus.

Prenzlau, den 12.01.2004

**gez. Klemens Schmitz**  
Landrat

**ENTLASTUNG DER EINZELNEN MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES DER SPARKASSE UCKERMARK FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS 2002**

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat in seiner Sitzung am 17.12.2003 die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss 2002 gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 Brandenburgisches Sparkassengesetz beschlossen.

Folgenden Mitgliedern wurde Entlastung erteilt:

***Herr Dr. Joachim Benthin, Herr Klemens Schmitz, Herr Wolfgang Hoffmann, Herr Horst Herrmann, Herr Wolfgang Breßler, Herr Hubert Moser, Herr Horst Schilling, Frau Sylvia Steinhauser, Frau Karola Wöhner, Herr Andreas Engel, Frau Birgit Fengler, Herr Marko Kath, Frau Harriet Pardemann, Herr Alard von Arnim, Frau Carola Amende, Frau Mandy Harfmann***

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 der Sparkasse Uckermark gem. § 26 Abs. 3 Brandenburgisches Sparkassengesetz erfolgt auch im Bundesanzeiger.

## JAHRESABSCHLUSS ZUM 31.12.2002 DER SPARKASSE UCKERMARK

### Jahresbilanz zum 31. Dezember 2002

#### Aktivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2001 TEUR
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand		12.212.647,43		10.916
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>12.605.224,25</u>		<u>15.605</u>
			24.817.871,68	<u>26.521</u>
<b>2. Schultitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schultitel öffentlicher Stellen		0,00		0,00
b) Wechsel		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
			0,00	<u>0,00</u>
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>				
a) täglich fällig		113.963.094,41		53.803
b) andere Forderungen		<u>646.286,48</u>		<u>26.516</u>
			114.609.380,89	<u>80.319</u>
<b>4. Forderungen an Kunden</b>			<u>427.518.699,04</u>	<u>423.830</u>
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	130.632.753,26 EUR			( 132.688 )
Kommunalkredite	<u>56.466.968,43 EUR</u>			<u>( 56.252 )</u>
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			( 0 )
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			( 0 )
			0,00	<u>0</u>
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	24.268.628,89			40.425
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>2.186.377,93 EUR</u>			<u>( 6.771 )</u>
bb) von anderen Emittenten	118.643.063,92			150.145
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>118.643.063,92 EUR</u>		<u>142.911.692,81</u>	<u>190.569</u>
				<u>( 150.145 )</u>
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	0
Nennbetrag	0,00 EUR		<u>142.911.692,81</u>	<u>190.569</u>
				<u>( 0 )</u>
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>			59.350.834,46	<u>48.883</u>
<b>7. Beteiligungen</b>			2.216.520,63	<u>2.238</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			( 0 )
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>			0,00	<u>0</u>
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			( 0 )
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			( 0 )
<b>9. Treuhandvermögen</b>			6.041.678,33	<u>6.552</u>
darunter:				
Treuhandkredite	<u>6.041.678,33 EUR</u>			<u>( 6.552 )</u>
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>			1.834.078,91	<u>2.448</u>
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>			0,00	<u>0</u>

12.	Sachanlagen	15.470.815,90	9.861
13.	Sonstige Vermögensgegenstände	5.869.178,63	4.566
14.	Rechnungsabgrenzungsposten	341.393,73	374
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>800.982.145,01</b>	<b>796.161</b>

**Passivseite**

	EUR	EUR	EUR	31.12.2001 TEUR
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) täglich fällig		170.000,16		232
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>147.248.963,08</u>		<u>143.488</u>
			<u>147.418.963,24</u>	<u>143.720</u>
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		<u>146.728.564,77</u>		<u>149.403</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>158.407.749,77</u>		<u>142.872</u>
		305.136.314,54		292.275
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig		<u>210.048.197,00</u>		<u>210.794</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>67.373.807,99</u>		<u>74.843</u>
		277.422.004,99		285.637
			<u>582.558.319,53</u>	<u>577.912</u>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	<u>0,00 EUR</u>			( 0 )
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00 EUR</u>			( 0 )
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>			<u>6.041.678,33</u>	<u>6.552</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>6.041.678,33 EUR</u>			( 6.552 )
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>			<u>932.222,80</u>	<u>1.215</u>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			<u>1.358.020,52</u>	<u>1.337</u>
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>1.430.366,00</u>		<u>1.345</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>0,00</u>		<u>395</u>
c) andere Rückstellungen		<u>1.619.954,67</u>		<u>1.847</u>
			<u>3.050.320,67</u>	<u>3.587</u>
<b>8. Sonderposten mit Rücklageanteil</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
<b>9. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>			<u>26.284.341,78</u>	<u>28.629</u>
<b>10. Genußrechtskapital</b>			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00 EUR</u>			( 0 )
<b>11. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	<u>33.208.276,54</u>			<u>32.334</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0</u>			<u>0</u>
		33.208.276,54		32.334
d) Bilanzgewinn		<u>130.001,60</u>		<u>875</u>
			<u>33.338.278,14</u>	<u>33.209</u>
<b>Summe der Passiva</b>			<b>800.982.145,01</b>	<b>796.161</b>

	EUR	EUR	EUR	31.12.2001
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		10.284.337,83		12.316
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			10.284.337,83	12.316
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		6.546.586,00		7.199
			6.546.586,00	7.199

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2001 TEUR
<b>1. Zinserträge aus</b>				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	30.213.594,40			30.855
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	11.667.359,70			14.222
		41.880.954,10		45.077
<b>2. Zinsaufwendungen</b>		19.118.913,36		21.915
			22.762.040,74	23.162
<b>3. Laufende Erträge aus</b>				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		2.550.411,71	(	343)
b) Beteiligungen		8.909,35	(	8)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00	(	0)
			2.559.321,06	351
<b>4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>			0,00	0
<b>5. Provisionserträge</b>		5.302.917,86	(	5.088)
<b>6. Provisionsaufwendungen</b>		324.002,21	(	296)
			4.978.915,65	4.792
<b>7. Nettoertrag / Nettoaufwand aus Finanzgeschäften</b>			17.914,07	34
<b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>			6.232.630,57	1.235
<b>9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil</b>			0	485
			36.550.822,09	30.059
<b>10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>				
a) Personalaufwand		7.812,36		
aa) Löhne und Gehälter		9,83	(	7.861)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung 322268,79 EUR		1.777,58	(	1.724)
		9,85		9.585)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		7.466.873,24	(	302)
			17.056.832,92	6.697)
				16.282
<b>11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>			1.817.631,17	1.265
<b>12. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			991.179,50	485
<b>13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		12.653.500,54	(	2.882)
<b>14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>		0,00	(	0)
			12.653.500,54	2.882
<b>15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>		3.979.586,40	(	7.643)
<b>16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen</b>		0,00	(	0)



behandelten Wertpapieren			
		3.979.586,40	7.643
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0
18.	Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00	0
19.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	52.091,56	1.502
20.	Außerordentliche Erträge	0,00	( 0 )
21.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	( 0 )
22.	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0
23.	Erstattete Steuern vom Einkommen und Ertrag	102.933,33	( 607 )
24.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen	25.023,29	( 20 )
		77.910,04	627
25.	Jahresüberschuss	130.001,60	875
26.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0
		130.001,60	875
27.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
	a) aus der Sicherheitsrücklage	0,00	( 0 )
	b) aus anderen Rücklagen	0,00	( 0 )
		0,00	0
		130.001,60	875
28.	Einstellungen in Gewinnrücklagen		
	a) in die Sicherheitsrücklage	0,00	( 0 )
	b) in andere Rücklagen	0,00	( 0 )
		0,00	0
29.	Bilanzgewinn	130.001,60	875

**Anhang**

**I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 ermittelt.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestandes wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert sind wegen dauerhafter Wertminderung vorgenommen worden.

Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben.

Die zugrundegelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear, wobei von der Vereinfachungsregelung der Richtlinie 44 Abs. 2 EStR Gebrauch gemacht wurde bzw. bei Mieterin- und -umbauten entsprechend der voraussichtlichen Mietdauer bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 Euro sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Beim Sachanlagevermögen wurden Zuschreibungen vorgenommen.

Aufgrund der steuerrechtlichen Abschreibung und der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwandes liegt der ausgewiesene Jahresüberschuss um etwa 659 Tsd. EUR über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

Die Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand sind mit dem Nennbetrag angesetzt worden.

Abführungsverpflichtungen von Ausgleichsforderungen gemäß DMBiG bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Die Forderungsbewertung von Altkrediten in der DM-Eröffnungsbilanz / Stand Jahresabschluss 1994 wurde aufgrund der vermögens- und zivilrechtlichen Unsicherheiten mit dem Bewertungsvereinfachungsverfahren der Gruppenbewertung vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen für Pensionen sind nach dem Teilwertverfahren auf der Grundlage eines Rechnungszinsfußes von 6,0 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden.

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten, drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Rückstellungen Vorsorge getroffen.

Das strukturierte Produkt (Sparkassenbrief mit aktienindexabhängiger Bonuszahlung) wurden einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert.

Die zur Absicherung strukturierter Produkte erworbenen Derivate (Optionen) wurden zusammen mit den jeweiligen Grundgeschäften als Bewertungseinheit behandelt.

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen und waren somit nicht gesondert zu bewerten. Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen der Sicherung einzelner Festzinspassivpositionen

Bewertungseinheiten haben wir bei Sicherungsgeschäften gebildet.

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende geltenden Ankaufskursen der Landesbank am Bilanzstichtag umgerechnet.

## **II. Erläuterungen zur Jahresbilanz**

### **Aktivseite:**

#### **Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an die eigene Girozentrale	113.729.295,19 Euro
----------------------------------------	---------------------

#### **Posten 4: Forderungen an Kunden**

In diesem Posten sind enthalten:

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein

Beteiligungsverhältnis besteht

- Bestand am Bilanzstichtag	116.072,09 Euro
-----------------------------	-----------------

- Bestand am 31.12. des Vorjahres	256.609,28 Euro
-----------------------------------	-----------------

#### **Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind

börsennotiert 142.911.692,81 Euro  
 nicht börsennotiert 0,00 Euro

**Posten 9: Treuhandvermögen**

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

**Posten 12: Sachanlagen**

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 12.249.632,88 Euro

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 2.840.781,02 Euro

**Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände**

Hier werden zur baldigen Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude mit ausgewiesen. 620.404,10 Euro

**Mehrere Posten betreffende Angaben:**

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf 80.317,85 Euro

**Anlagenspiegel**

Entwicklung des Anlagevermögens in TEuro									
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen lfd. Jahr	Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.01	Zugänge	Umbuchung	Abgänge		Kumuliert	lfd. Jahr	31.12.02	31.12.01
Immaterielle Anlagewerte									
Sachanlagen	39.019	2.133	0	1.914	5.304	29.071	1.818	15.471	9.861
		Veränderungen +/-							
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					-13.516			22.249	35.765
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					-2.005			4.201	6.206
Beteiligungen					-21			2.217	2.238

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagenspiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

**Beteiligungsspiegel**

Die Sparkasse besitzt folgende Anteile an anderen Unternehmen in Höhe von mindestens 20,0 %:

Name und Sitz	Eigenkapital in Tsd. EUR per 2001	Beteiligungsquote in Tsd. EUR	Ergebnis per 2001
Eucherius Grundstücksver- waltungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Angermünde OHG Mainz	-1.079	95,00 %	74
S Uckermark Entwicklungs- gesellschaft	23	50,00 %	57
Wirtschaftsförderung Uckermark GmbH	53	28,57 %	17

**Passivseite:****Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:  
Verbindlichkeiten gegenüber der  
eigenen Girozentrale

36.474.239,13 Euro

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für  
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten  
übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf

20.841.468,97 Euro

**Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden**

In diesem Posten sind enthalten:  
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Bestand am Bilanzstichtag 326.972,21 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 385.548,09 Euro

**Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten**

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

**Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten**

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten

in Höhe von 1.353.891,64 Euro

Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.335.012,44 Euro

**Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten**

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 1.320.365,93 Euro angefallen.

Die einzelnen Mittelaufnahmen übersteigen 10 % des Gesamtbetrages nicht. Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen §10 Abs. 5 a KWG.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 4,84 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 5.629.951,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

**Mehrere Posten betreffende Angaben:**

Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen.

Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen. Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2002 1,1 %.

Am Bilanzstichtag verteilen sich die noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte sowie auf Termingeschäfte mit sonstigen Preisrisiken. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Nichthandelsgeschäfte.

Diese nicht abgewickelten Termingeschäfte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Ermittlung der Kreditrisikoäquivalente erfolgte für die Optionsgeschäfte nach der Marktbewertungsmethode und für die Zinsswap nach der Laufzeitmethode, wobei eine Bonitätsgewichtung entsprechend dem Grundsatz I (§ 10 Abs. 1 KWG) vorgenommen wurde.

		Nominalbetrag Restlaufzeit in TEUR				Adressenrisiko
		<=1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre	Summe	
Zinsbezogene Geschäfte						
OTC Produkte	Zinsswaps	0	5.000	0	5.000	50
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte						
OTC Produkte	Aktien-/Index-Optionen-Käufe	2.492	0	0	2.492	64
OTC Produkte	Aktien-/Index-Optionen-Verkäufe	2.992	0	0	2.992	0
Kontrahentenart		Adressenrisiko				
OECD-Banken		114				

Bewertungseinheiten haben wir bei Sicherungsgeschäften gebildet.

**Restlaufzeitengliederung**

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	- mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	- mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	- mehr als 5 Jahre
Angaben in Euro				

Aktiva 3 b)				
andere Forderungen an Kreditinstitute	69.622,80	144.614,15	68.960,77	0,00
Aktiva 4				
Forderungen an Kunden	9.122.325,20	20.122.965,94	82.586.740,76	254.443.549,47
Passiva 1 b)				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.632.597,28	5.085.691,76	79.081.675,99	60.117.483,60
Passiva 2 a ab)				
Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	51.513.023,03	70.987.196,86	35.897.412,26	10.117,62
Passiva 2 b bb)				
andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	39.059.579,21	4.911.808,29	18.102.996,71	5.228.336,35

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	Euro
Posten Aktiva 5	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.292.985,59

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 60.973.008,79 Euro mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

### III. Sonstige Angaben:

Den Organen der Sparkasse gehören an:

#### Verwaltungsrat:

##### Vorsitzender

Dr. Benthin, Joachim bis 24.01.2002  
Schmitz, Klemens ab 24.01.2002  
Landrat

##### Stellvertretender Vorsitzender

Hoffmann, Wolfgang  
Fahrdienstleiter

Herrmann, Horst  
selbstständiger Betriebs- und Wirtschaftsberater

##### Mitglieder

Breßler, Wolfgang  
Engel, Andreas  
Fengler, Birgit  
Kath, Marko  
Moser, Hubert  
Pardemann, Harriet  
Schilling, Horst  
Steinhauser, Sylvia  
Wöhner, Karola

##### ausgeübter Beruf

Schulleiter  
Privatkundenberater Sparkasse  
Privatkundenberaterin Sparkasse  
Vermögensbetreuer Sparkasse  
Lehrer (i.R.)  
AL Marktfolge Kredit Sparkasse  
Leitender Angestellter BfA (i.R.)  
selbstständige Buchführungshelferin  
Hausfrau

**Vorstand:**

Vorsitzender

Schmidt, Uwe

Mitglieder

Janitschke, Wolfgang

Mantei, Bodo

Stellvertretendes Mitglied

Klinkenberg, Peter

Der Vorstandsvorsitzende Herr Uwe Schmidt ist Mitglied im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH & Co. KG und Mitglied im Aufsichtsrat der Deka International S.A., Luxembourg. Das Vorstandsmitglied Herr Wolfgang Janitschke ist Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Uckermark GmbH. Das Vorstandsmitglied Herr Bodo Mantei ist Mitglied im Aufsichtsrat der Gasversorgung Angermünde GmbH und der Stadtwerke Angermünde GmbH. Das stellvertretende Vorstandsmitglied Herr Peter Klinkenberg ist Mitglied im Aufsichtsrat des kommunalen Wohnungsunternehmens Prenzlau-Land GmbH.

Die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes und für ihre Hinterbliebenen betragen am 31.12.2002 383 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 879 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 282 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	228
Teilzeitkräfte	12
Auszubildende	<u>23</u>
<b>Insgesamt</b>	<b><u>263</u></b>

Prenzlau, den 27.Juni 2003

**Der Vorstand**

gez. Schmidt

gez. Janitschke

gez. Mantei

gez. Klinkenberg

**AUFGEBOTSVERFAHREN UND KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR  
SPARKASSENBUCHER DER SPARKASSE UCKERMARK**

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6621191365** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 28.11.2003

**Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6621115464** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an

gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.12.2003

**Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6421075868** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 22.12.2003

**Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand**

**ERLASS EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6642013288** ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 21.01.2004

**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6621049127** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 12.12.2003

**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**BEKANNTGABE DER SPARKASSE UCKERMARK  
ZUR SCHLIEßUNG VON FILIALEN**

Die Sparkasse Uckermark gibt bekannt, dass die Geschäftsstellen in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 8, und Frauenhagen, Dorfstraße 28, zum 16. Februar 2004 geschlossen werden.

Prenzlau, den 29.01.2004

**Sparkasse Uckermark**  
**Der Vorstand**

**IMPRESSUM****Amtsblatt für den Landkreis Uckermark**

**Herausgeber:** Landkreis Uckermark  
**Anschrift:** Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau  
**Telefon:** (03984) 70 1007  
**Verantwortlich:** Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)  
**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.  
Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:  
**[www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung](http://www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung)**  
**Druck:** Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau